

# Annullierte oder verspätete Flüge: Die Frage des Gerichtsstands

Prof. Dr. Matthias Lehmann, D.E.A. (Paris II), LL.M., J.S.D. (Columbia) / Anselm-Leander Wancke, Bonn\*

*Verspätete oder ausgefallene Flüge stellen ein besonderes Ärgernis dar: Die Urlaubsfreuden sind dahin, das wichtige Geschäftsmeeting wird verpasst, ein Bewerbungsgespräch kann nicht wahrgenommen werden. Dafür stehen dem Passagier Entschädigungsansprüche zu. Aber wo können easyJet, Delta Air Lines und Co. verklagt werden? Die Antwort darauf liefert dieser Beitrag und führt dabei in die juristisch anspruchsvollen Probleme des internationalen und europäischen Zivilprozessrechts ein.*

## I. Ohne Kläger kein Richter

Verspätet sich ein Flug oder wird er gar annulliert, stehen den Passagieren Ansprüche auf Entschädigung und Schadensersatz zu. Die Besonderheit besteht darin, dass nicht nur das BGB Anwendung findet, sondern auch verschiedene internationale und europäische Rechtsquellen. Dabei regelt das Montrealer Übereinkommen (MÜ) Ansprüche auf Schadensersatz bei Verspätung, Personenschäden und verlorenem Gepäck.<sup>1</sup> Obschon das MÜ ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen den Signatarstaaten darstellt, gewährt es ohne weiteren Umsetzungsakt den Flugpassagieren, die den entsprechenden Staaten angehören, Entschädigungsansprüche.<sup>2</sup> Die Folgen einer Annullierung und Verspätung regelt zudem die europäische FluggastrechteVO,<sup>3</sup> die als EU-Verordnung unmittelbar vor mitgliedstaatlichen Gerichten anwendbar ist, vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV. Daneben findet das nationale Leistungsstörungenrecht Anwendung (z.B. §§ 280, 286 BGB).

Doch vor welchem Gericht können diese Ansprüche eingeklagt werden? Nicht nur die Regelungen der ZPO entscheiden hierüber, sondern auch unionsrechtliche Verordnungen und völkerrechtliche Übereinkommen. Stets ist

auf die Anwendungshierarchie der einzelnen Normen zu achten. Angelehnt an den Prüfungsaufbau innerhalb eines Rechtsgutachtens werden deshalb zuerst die Zuständigkeitsregeln nach dem MÜ dargestellt (II.). In einem zweiten Schritt wird die Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO untersucht (III.). Zuletzt wird die Bestimmung des Gerichtsstands nach den Regeln der ZPO dargelegt (IV.).

## II. Die Zuständigkeitsregeln des Montrealer Übereinkommens

Das MÜ regelt nicht nur die Ansprüche der Betroffenen, sondern enthält auch eine eigene Regelung zum Gerichtsstand. Nach Art. 33 Abs. 1 MÜ kann der Passagier die Klage am Ort des Gerichts des Wohnsitzes des Luftfrachtführers, der Hauptniederlassung oder Geschäftsstelle des Luftfrachtführers und am Gericht des Bestimmungsorts (Erfüllungsort) erheben.

Das MÜ genießt Anwendungsvorrang vor der Brüssel Ia-VO.<sup>4</sup> Soweit dem Passagier kein Schaden aus einer Verspätung oder Annullierung entstanden ist, findet das Übereinkommen jedoch keine Anwendung.<sup>5</sup> Die für diesen Beitrag relevanten Fälle betreffen aber die schadensfreie Annullierung oder Verspätung eines Fluges. Die Gerichtsstände des MÜ interessieren daher nicht weiter.

## III. Die Zuständigkeitsregeln der Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO<sup>6</sup> (früher in Deutschland auch „EuGV-VO“ genannt) regelt die Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, kommen verschiedene Gerichtsstände zur Geltendmachung der Ansprüche des Passagiers in Frage.

\* Prof. Dr. Matthias Lehmann ist Direktor des Institutes für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Kuratoriumsmitglied des Bonner Rechtsjournals. Anselm-Leander Wancke ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an selbigem Institut.

<sup>1</sup> Art. 17-19 MÜ.

<sup>2</sup> Pokrant, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB 3. Aufl. 2015, Art. 1 MÜ Rn. 1; ebd. Art. 19 Rn. 1; Reuschle, Montrealer Übereinkommen, 2. Aufl. 2011, Präambel Rn. 38-39; MüKoHGB/Ruhwede Art. 18 Rn. 85; ebd. Einleitung Rn. 11.

<sup>3</sup> Art. 5-9 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen, ABl. 2004 L 46/1.

<sup>4</sup> Pokrant, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, (Fn. 2), MÜ Art. 33 Rn. 5; vgl. auch Staudinger, in: Rauscher (Hrsg.) EuZPR/EuPR Bd. 1, 4. Aufl. 2015, Einl. Brüssel Ia-VO Rn. 25.

<sup>5</sup> Lehmann, NJW 2010, 655 (657); Staudinger, RRA 2010, 154.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2012 L 351/1.

## 1. Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO gilt räumlich in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark.<sup>7</sup> Sachlich ist die Verordnung gemäß Art. 1 Abs. 1 Brüssel Ia-VO auf alle Zivil- und Handelssachen anwendbar, soweit nicht einer der Ausschlussgründe des Art. 1 Abs. 2 Brüssel Ia-VO greift.

### a) Verhältnis zum Luganer Übereinkommen?

Das Luganer Übereinkommen (LugÜ) bindet die EU im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz.<sup>8</sup> Es regelt ebenfalls die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen, Art. 1 Abs. 1 LugÜ. Sein Verhältnis zur Brüssel Ia-VO ist folgendes: Die Gerichtsstandsregelungen des LugÜ finden nur dann Anwendung, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Island, Norwegen oder der Schweiz hat, Art. 64 Abs. 2 lit. a) LugÜ. Letztlich unterscheiden sich die Zuständigkeitsregeln des LugÜ kaum von denen der Brüssel Ia-VO (außer der abweichenden Nummerierung), sodass im Ergebnis meist dasselbe Gericht für zuständig erklärt wird. Auch die Rechtsprechung des EuGH ist für die Auslegung des LugÜ zu beachten.<sup>9</sup> Gleichwohl muss der Rechtsanwender genau bestimmen, welche Zuständigkeitsvorschriften er anwendet.

### b) Verhältnis zur ZPO

In ihrem Anwendungsbereich geht die Brüssel Ia-VO als unionsrechtlicher Sekundärrechtsakt der ZPO vor.<sup>10</sup> Für reine Inlandssachverhalte gilt hingegen grundsätzlich die ZPO.<sup>11</sup> Nicht so eindeutig liegen die Fälle, in denen der Sachverhalt Bezug zu einem Drittstaat aufweist, also einem Staat, der kein Mitglied der Europäischen Union

ist. Soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, der Kläger aber in einem Drittstaat ansässig ist, gelten die Zuständigkeitsregeln der Brüssel Ia-VO.<sup>12</sup> Befindet sich der Beklagte in einem Drittstaat, so sind von deutschen Gerichten die Regelungen der ZPO anzuwenden, soweit keine bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und dem Drittstaat bestehen.

*Bsp.:* Der Deutsche D möchte seinen Bruder B in Boston, Massachusetts (USA) besuchen. Er bucht einen Flug von Düsseldorf nach Boston mit *Delta Airlines*. Sein Flug entfällt aber ohne näher genannte Gründe. D möchte gerichtlich Entschädigungsansprüche nach der FluggastrechteVO geltend machen. Welches Gericht er anrufen muss, bestimmt sich nach den Regeln der ZPO (näheres s. IV). Besucht B seinen Bruder D in Düsseldorf und bucht dafür einen Flug mit der *Lufthansa*, der mit bedeutender Verspätung von dreieinhalb Stunden landet, kann auch B Ansprüche gegen die Fluggesellschaft geltend machen. Will er dies vor einem deutschen Gericht tun, muss dieses die Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO bestimmen.

## 2. Die verschiedenen Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO

Soweit der Anwendungsbereich eröffnet ist, gibt die Brüssel Ia-VO dem Kläger mehrere Gerichtsstände an die Hand.

### a) Der allgemeine Gerichtsstand

Das Gericht am Wohnsitz des Beklagten ist grundsätzlich zuständig für alle Klagen gegen diesen, Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Bei Gesellschaften und juristischen Personen wird der „Wohnsitz“ gemäß Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO alternativ nach dem satzungsgemäßen Sitz [lit. a)], dem Ort der Hauptverwaltung [lit. b)] oder dem Ort der Hauptniederlassung [lit. c)] bestimmt.

Die in Dublin beheimatete *Aer Lingus* könnte damit ohne Weiteres vor einem irischen Gericht verklagt werden, die in London ansässige *easyJet* vor einem britischen Gericht. Für Flugpassagiere ist dieser Gerichtsstand aber meist ungünstig, weil sie sich auf fremdes Prozessrecht und eine fremde Verfahrenssprache einstellen müssten.<sup>13</sup>

### b) Der Verbraucherggerichtsstand

Um die erfahrungsgemäß schwächste Vertragspartei, den Verbraucher, schützen zu können, enthält das europäische Zuständigkeitsrecht eigene Gerichtsstände für Verbrau-

<sup>7</sup> Dänemark nimmt nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit teil, siehe Art. 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Zur Nichtgeltung der Brüssel Ia-VO im Verhältnis zu Dänemark siehe Ewgr. 41 der Brüssel Ia-VO. Zwischen der EU und Dänemark besteht jedoch ein völkerrechtliches Übereinkommen, nach dem die meisten Vorschriften der Vorgängerverordnung – der Brüssel I-VO (VO (EG) Nr. 44/2000) – auch von dänischen Gerichten zu beachten sind, siehe das Abkommen vom 19. 10. 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62. Änderungen der Brüssel I-VO gelten für Dänemark bei entsprechender Notifizierung durch die dänische Regierung, siehe Art. 3 Abs. 2 des Abkommens. Hinsichtlich der Neufassung der Brüssel I-VO durch die Brüssel Ia-VO hat Dänemark eine entsprechende Notifizierung abgegeben, siehe ABl. L 79 v. 21.03.2013, S. 4. Es ist daher an die meisten Vorschriften der Brüssel Ia-VO gebunden.

<sup>8</sup> LugÜ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 2007.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 des zweiten Protokolls zum LugÜ.

<sup>10</sup> *Staudinger*, in: Rauscher (Fn. 4) Einl. Brüssel Ia-VO Rn. 27.

<sup>11</sup> *Staudinger*, JM 2015, 46 (48); zur Möglichkeit einer Ausnahme s. IV.

<sup>12</sup> *EuGH*, 01.03.2005, Rs. C-281/02 – Owusu, Rn. 35.

<sup>13</sup> Vgl. *Wais*, GPR 2010, 256 (257).

chersachen.<sup>14</sup> Gemäß Art. 18 Abs. 1, 2 Brüssel Ia-VO kann der Verbraucher stets vor dem Gericht seines Wohnsitzes klagen und nur an diesem verklagt werden. Eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist nur unter besonderen Voraussetzungen wirksam, Art. 19 Brüssel Ia-VO. Für alle Urlaubsreisenden, deren Flug sich verspätet hat oder gar ausgefallen ist, gibt es aber eine schlechte Nachricht – der Verbrauchergerichtsstand gilt für Flugreisen gerade nicht, soweit es sich nicht um Pauschalreisen handelt, Art. 17 Abs. 3 Brüssel Ia-VO.

### c) Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts

Somit gilt grundsätzlich für Verbraucherklagen wegen verspäteter oder annullierter Flugreisen der allgemeine Gerichtsstand gemäß Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Falls der Passagier die Fluggesellschaften vor einem anderen Gericht am Schwerpunkt der Leistung, und im Fall deren Nichtbestimmbarkeit verklagen möchte, bleibt nur die Regelung des Art. 7 Brüssel Ia-VO. Dieser lässt eine Klage an dem Ort zu, an welchem die Verpflichtung erfüllt wurde oder hätte erfüllt werden müssen. Für den Flugpassagier ist Art. 7 Nr. 1 lit. b) Spiegelstrich 2 Brüssel Ia-VO relevant, weil es sich bei der Flugreise um eine Dienstleistung im Sinn des europäischen Rechts handelt.<sup>15</sup> Die Vorschrift des Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO könnte für den Reisenden ebenfalls einen Gerichtsstand eröffnen, wenn er nicht bei der Hauptniederlassung der Fluggesellschaft, sondern bei einer inländischen Zweigniederlassung gebucht hat.

Laut Art. 7 Nr. 1 lit. b) Spiegelstrich 2 Brüssel Ia-VO kann der Prozessgegner an dem Ort verklagt werden, an dem die Dienstleistungen „erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen“. Man beachte, dass diese Vorschrift im Unterschied zu Art. 4 Brüssel Ia-VO nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit regelt. Das folgt bei Art. 7 Brüssel Ia-VO aus dem Gebrauch des Worts „Ort“ statt „Staat“.

Der zunächst trivial anmutende Verweis auf den Ort der Erbringung der Dienstleistung bereitet bei Flugreisen Probleme: Welcher Teil der Dienstleistung ist bei der Flugbeförderung relevant? An welchem Ort wird sie erbracht? Ändert sich dieser, wenn es zu einer (außerplanmäßigen) Zwischenlandung kommt? Wie liegt die Sache bei Umbuchungen und Rundflügen?

Schon bei One-Way-Flugreisen ist die Bestimmung des Erfüllungsorts schwierig. Sowohl am Abflugort als auch am Ankunftsort wird von der Fluggesellschaft eine Dienstleistung erbracht: Das Boarding, die Entgegennahme des Gepäcks und der Flugstart scheinen ebenso wichtig zu sein wie die Landung am Zielort, das Verlassen des Flugzeugs und die Ausgabe des Gepäcks.<sup>16</sup> Auch der Flug ist selbst-

verständlich Teil der Dienstleistung. Wo wird diese also erbracht?

Zunächst könnte man versuchen, dieses Problem mit Hilfe von Regeln des materiellen Rechts über den Erfüllungsort (z.B. § 269 BGB) zu lösen. Dazu müsste man bestimmen, welches nationale Recht anwendbar ist. Dessen Ermittlung ist jedoch schwierig und hängt von den Kollisionsregeln des Gerichts ab.

Stattdessen hat sich der europäische Gesetzgeber bei Art. 7 Nr. 1 lit. b) Spiegelstrich 2 Brüssel Ia-VO für eine autonome Bestimmung des zuständigen Gerichts entschieden.<sup>17</sup> Entscheidend ist, wo die Dienstleistung faktisch erbracht wurde. Damit wird der Nähe des entscheidenden Gerichts zum streitigen Sachverhalt in pragmatischer Weise Rechnung getragen.<sup>18</sup> So wird beispielsweise eine Beweiserhebung durch das erkennende Gericht erleichtert. Das materielle Recht kann solche Erwägungen übergehen, für das Prozessrecht sind sie essentiell.

Seit Erlass der Brüssel I-VO hat sich eine umfangreiche EuGH-Rechtsprechung zur Bestimmung des Erfüllungsorts entwickelt. Die Entscheidung im Fall *Color Drack* lieferte erste Anhaltspunkte, wie der Erfüllungsort bei Leistungen mit mehreren Bezugspunkten zu bestimmen ist.<sup>19</sup> Die Entscheidung betraf einen Warenkauf. Der EuGH entschied, dass der Kläger bei Versendung von Waren in mehrere Mitgliedstaaten am Schwerpunkt der Leistung, und im Fall deren Nichtbestimmbarkeit nach seiner Wahl in jedem Mitgliedstaat klagen könne.<sup>20</sup> Eine derartige Bestimmung des Erfüllungsorts bietet sich auch bei mehreren Dienstleistungsorten an. Schon früh wurde in der Literatur dafür plädiert, bei Flugreisen sowohl den Abflugort als auch den Ankunftsort als Erfüllungsort anzusehen.<sup>21</sup> Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen bekam der EuGH im Rahmen der Entscheidung *Rehder*.<sup>22</sup> Er urteilte, dass der Flugpassagier die Fluggesellschaft sowohl am Abflug- als auch am Ankunftsort verklagen könne.<sup>23</sup> Dies sei deshalb der Fall, weil sich der wirtschaftliche Schwerpunkt der Dienstleistung nicht an einem Ort festmachen lasse, sondern nur an zwei Orten.<sup>24</sup> Die überflogenen Orte müssen bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts außer Betracht bleiben, weil sonst die Zuständigkeit ausufern würde.

Die deutschen Gerichte folgen dieser Rechtsprechung.<sup>25</sup> Für Reisende ist es besonders interessant, dass sie nun ausländische Fluggesellschaften vor den Gerichten des Abflugorts

<sup>14</sup> *Staudinger*, in: Rauscher (Fn. 4) Vorbem. zu Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO Rn. 1.

<sup>15</sup> Zum autonom-europäischen Dienstleistungsbegriff der Brüssel Ia-VO s. Saenger/Dörner, ZPO, 7. Aufl. 2017, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 20.

<sup>16</sup> So schon *Wagner*, IPRax 2010, 143 (146).

<sup>17</sup> *EuGH*, 11.03.2010, Rs. C-19/09 – Wood Floor.

<sup>18</sup> Vgl. *Graziano*, RIW 2016, 15 (21).

<sup>19</sup> *EuGH*, 03.05.2007, Rs. C-386/05 – Color Drack.

<sup>20</sup> *EuGH*, 03.05.2007, Rs. C-386/05 – Color Drack.

<sup>21</sup> *Lehmann*, NJW 2007, 1500 (1502).

<sup>22</sup> *EuGH*, 09.07.2009, Rs. C-204/08 – *Rehder*, zustimmend *Rauscher*, NJW 2010, 2251 (2253); *Schnichels/Stege*, EuZW 2010, 846 (847); *Wagner* (Fn. 16), (148).

<sup>23</sup> *EuGH*, 09.07.2009, Rs. C-204/08 – *Rehder*.

<sup>24</sup> *EuGH*, 09.07.2009, Rs. C-204/08 – *Rehder*; *Leible*, in: Rauscher (Fn. 4) Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 91.

<sup>25</sup> *LG Stuttgart*, Urt. v. 10.12.2014, 13 S 155/14 – juris; *LG Frankfurt*, Urt. v. 06.06.2014, 2-24 S 152/13, 24 S 152/13 – juris; *AG Hamburg*, Urt. v. 12.12.2014, 36a C 338/14 – juris; *AG Düsseldorf*, Urt. v. 08.10.2014, 47 C 17099/13 – juris.

verklagen können, der meist nahe an ihrem Heimatort liegt. *Aer Lingus*, *easyJet* und *Air Baltic* können also nicht nur in Dublin, London und Lettland verklagt werden, sondern auch in Frankfurt, Düsseldorf oder Köln.

Was passiert aber, wenn es zu einer außerplanmäßigen Zwischenlandung kommt, bei der das Flugzeug einen „neuen“ Abflugort erhält? Ändert sich etwas, wenn der Flieger von der Gesellschaft auf eine neue Route umgebucht wird? Und wo ist der Erfüllungsort, wenn statt eines One-Way-Flugs ein Hin- und Rückflug gebucht wurde?

Bei Zwischenlandungen, Umbuchungen oder Rückreisen könnte man auf die Idee kommen, dem Flugpassagier einfach einen weiteren Gerichtsstand zu gewähren und eine differenzierte Bestimmung des Erfüllungsorts zu umgehen. Für den Prozessgegner hätte dies fatale Folgen. So unscheinbar die Bestimmung des Gerichtsstands wirkt, hat sie doch erhebliche Auswirkungen auf den Prozess und stellt für die Partei, die sich an einen fremden Gerichtsort begeben muss, eine bedeutende Belastung dar.<sup>26</sup> Über Art. 7 Nr. 1 lit. b) Spiegelstrich 2 Brüssel Ia-VO können also nicht einfach Gerichtsstände an den Passagier „verschenkt“ werden; es muss sich aus dem Sachverhalt ergeben, dass am jeweiligen Ort gemäß des Vertrags schwerpunktmäßig Dienstleistungen erbracht werden. Eine unplanmäßige Zwischenlandung wird somit nicht als Neubegründung des Erfüllungsorts verstanden.<sup>27</sup> Der Schwerpunkt der Erfüllungshandlung wird hierdurch nach dem Willen der Parteien nicht verschoben. Anders ist dies bei einer Umbuchung: Wird der Zielort des Fluges von der Fluggesellschaft geändert, wird ein Teil der Leistung tatsächlich und planmäßig an einem anderen Ort erbracht – dem Kläger ist ein neuer Gerichtsstand zu gewähren.<sup>28</sup>

Für gebuchte Hin- und Rückflüge (z.B. Köln-Madrid-Köln) sehen manche Autoren das Zwischenziel (Madrid) als Zielort im Sinne der Rechtsprechung des EuGH an, an dem geklagt werden könne.<sup>29</sup> Dem wird eine Gesamtbetrachtung entgegengehalten: Abflugort sei allein der Ort des ersten Abflugs (Köln), der zugleich auch Zielort sei; denn erst mit der Ankunft sei die Leistung abgeschlossen.<sup>30</sup> Eine vermittelnde Auffassung will das Zwischenziel (Madrid) nur dann als Ankunftsort ansehen, wenn zwischen Hin- und Rückflug ein längerer Zeitraum liege.<sup>31</sup> Ob dies der Schwerpunktformel des EuGH gerecht wird, scheint fraglich. Der Schwerpunkt der Leistung ist die Beförderung von Köln nach Madrid. Andernfalls könnte die Annullierung eines Hinflugs kaum eine Nichtleistung darstellen, weil der vom Passagier gewünschte Ort erreicht wurde. Demnach muss der Passagier nicht nur in Köln, sondern auch in Madrid klagen können.

#### d) Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung

Gemäß Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO kann ein Betrieb auch an dem Ort seiner Zweigniederlassung verklagt werden, wenn es sich um eine Streitigkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung handelt.

Der Begriff „Streitigkeiten“ erfasst auch Auseinandersetzungen über Verbindlichkeiten, die die Zweigstelle im Namen der Hauptniederlassung geschlossen hat.<sup>32</sup> Für den Internetauftritt einer Fluggesellschaft ist jedoch meist die Hauptniederlassung verantwortlich, sodass der Kunde gerade nicht in Kontakt mit einer möglichen Zweigniederlassung tritt. In der Praxis wird der Passagier die Fluggesellschaft selten am Ort der Zweigniederlassung verklagen können.<sup>33</sup>

#### e) Prorogation

Schließlich bleibt nach Art. 25 Brüssel Ia-VO die Möglichkeit, einen Gerichtsstand zu vereinbaren. Dafür müssen die Parteien schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung diese Vereinbarung schließen, Art. 25 Abs. 1 S. 3 lit. a) Brüssel Ia-VO. Auch in Textform können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren, Art. 25 Abs. 2 Brüssel Ia-VO, z.B. per E-Mail. Sind andere Formen zwischen den Parteien üblich, so gelten diese, lit. b). Eine Sonderregel enthält lit. c) für den internationalen Handel. Art. 25 Brüssel Ia-VO gilt selbst dann, wenn es sich bei einer Partei um einen Verbraucher handelt, da die ausschließliche Zuständigkeit für Verbrauchersachen nicht gilt.<sup>34</sup> Die schwächere Partei wird jedoch geschützt, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung Teil von vorformulierten Vertragsbedingungen ist.<sup>35</sup> Das angerufene Gericht kann der Gerichtsstandsvereinbarung die Wirkung versagen, wenn sie nach seinem Recht materiell nichtig ist (vgl. Art. 25 Abs. 1 S. 1 aE Brüssel Ia-VO). Die Norm erlaubt damit eine inhaltliche Überprüfung der Gerichtsstandsvereinbarung, z.B. am Maßstab des AGB-Rechts. Ist deutsches Recht auf den Vertrag anwendbar und wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung im Rahmen eines Verbrauchervertrags abgeschlossen, so findet eine AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB statt. Das Gericht muss unter Berücksichtigung der Klauselrichtlinie<sup>36</sup> prüfen, ob die Gerichtsstandsvereinbarung im Einzelfall missbräuchlich ist.<sup>37</sup> Dies ist z.B.

<sup>26</sup> *Wais*, (Fn. 13), (258).

<sup>27</sup> *EuGH*, 05.10.2016, Rs. C-32/16 – Wunderlich; *Stichels/Stege*, (Fn. 22), (847); *Staudinger*, RRA 2010, 154 (156).

<sup>28</sup> *Lehmann*, NJW 2010, 655 (656).

<sup>29</sup> *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 14. Aufl. 2017, Art. 7 EuGVVO nF Rn. 12.

<sup>30</sup> *Gregor*, IPRax 2008, 403 (404); *Lehmann*, (Fn. 21), (1502); Überblick über die Rechtsprechung zur Brüssel Ia-VO aF bei *Schmid*, NJW 2007, 261.

<sup>31</sup> *AG Düsseldorf*, Urt. v. 08.04.2008, 23 C 14920/07 – RRA 2008, 145.

<sup>32</sup> *Leible*, in: *Rauscher* (Fn. 4) Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 161.

<sup>33</sup> Vgl. *Lehmann* (Fn. 21), 1500 (1501); *ders.* (Fn. 28), 655 (657).

<sup>34</sup> Art. 17 Abs. 3 Brüssel Ia-VO, dazu oben III. 2. b).

<sup>35</sup> S. dazu *EuGH*, 27.06.2000, Rs. C-240/98, C-241/98, C-242/98, C-243/98, C-244/98 – Tenor; *Staudinger*, IPRax 2010, 140 (142).

<sup>36</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1992 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993 L 95/29.

<sup>37</sup> Dazu z. B. *EuGH*, 27.06.2000, Verb. Rs. C-240/98 – C-244/98 – Océano. Siehe auch Anhang Nr. 1 lit q) der RL 93/13/EWG, nach dem die Vereinbarung eines Gerichtsstands missbräuchlich ist, wenn diese dem Verbraucher den Zugang zu Gericht erschwert. Die Norm ist allerdings für mitgliedstaatliche Gerichte nicht bindend, siehe *Ewgr*. 18 sowie *EuGH*, 14.03.2014, Rs. C-415/11; *EuGH*, 07.05.2002, Rs. C-478/99 – Kommission/Schweden, Rn. 21.

denkbar, wenn ein vom Wohnsitz des Verbrauchers weit entferntes und für diesen nur schwer bzw. mit erheblichen Kosten erreichbares Gericht vereinbart wird.

### f) Zusammenfassung

Fluggesellschaften können nicht nur an ihrem Sitz, sondern auch im Vertragsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 lit. b) Spiegelstrich 2 Brüssel Ia-VO verklagt werden. Die Bestimmung des vertraglichen Erfüllungsorts hängt vom Schwerpunkt der Leistung ab. Bei One-Way-Flügen liegt dieser am Abflug- und Ankunftsort. Bei Umbuchungen gilt dasselbe. Außerplanmäßige Zwischenlandungen begründen hingegen keinen neuen Gerichtsstand. Bei Hin- und Rückflügen sind die Gerichte am Abflug- und Ankunftsort sowie am Zielort des Hinflugs zuständig.

Die Brüssel Ia-VO ermöglicht es dem Passagier folglich, die Fluggesellschaft am Ort des Abflugs oder der Ankunft zu verklagen. Dies wird für den Passagier oft günstiger sein als eine Klage am Sitz der Gesellschaft.

## IV. Die Bestimmung des Gerichtsstands nach der ZPO

Auch die ZPO ermöglicht dem Passagier, an verschiedenen Gerichtsständen zu klagen. Grundlegend ist der allgemeine Gerichtsstand am Sitz der juristischen Person gemäß §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO. Dieser liegt am Ort der Hauptniederlassung der juristischen Person, d.h. der Fluggesellschaft.

Daneben kann gemäß § 21 Abs. 1 ZPO am Ort der Zweigniederlassung der Fluggesellschaft geklagt werden, wenn deren Geschäftsbetrieb einen Bezug zur Klage aufweist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Flugticket über die Zweigniederlassung erworben wurde.

Schließlich gewährt die ZPO gemäß § 29 Abs. 1 dem Passagier die Möglichkeit, am Erfüllungsort des Vertrags zu klagen. Erfüllungsort ist sowohl der Abflug- als auch der Ankunftsort.<sup>38</sup>

Problematisch ist allerdings schon, ob die Vorschriften der ZPO neben der Brüssel Ia-VO noch einen eigenen Anwendungsbereich haben. Dies wäre für den Fluggast insbesondere für die Frage der Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bedeutsam, denn anders als die Brüssel Ia-VO schränkt die ZPO die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Verträgen mit Verbrauchern über Flugleistungen stark ein. Im Falle einer inländischen Fluggesellschaft sind diese nur wirksam, wenn sie nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden, § 38 Abs. 3 ZPO.<sup>39</sup> Ausländische Fluggesellschaften können zwar einen ausländischen Gerichtsstand mit einem deutschen Verbraucher vereinbaren, aber kei-

nen inländischen Gerichtsstand, der vom Wohnsitz des Verbrauchers oder einem im konkreten Fall einschlägigen besonderen Gerichtsstand abweicht, § 38 Abs. 2 S. 1 und 3 ZPO. Unter der Brüssel Ia-VO ist die Situation anders, weil die Einschränkungen der Gerichtsstandsvereinbarung mit Verbrauchern in Art. 19 Brüssel Ia-VO für reine Flugreisen nicht greifen, siehe Art. 17 Abs. 3 Brüssel Ia-VO.

Für den Flugpassagier könnte die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO demgegenüber aufgrund ihres geringeren Schutzniveaus zu Nachteilen führen, insbesondere bei Verträgen mit einer inländischen Fluggesellschaft. Die Frage ist allerdings, ob die Brüssel Ia-VO in dieser Situation – inländischer Verbraucher, inländische Fluggesellschaft – überhaupt greift, oder ob diese nur für grenzüberschreitende Sachverhalte gilt und im Übrigen nationales Recht Anwendung findet.

Grundsätzlich gestaltet sich das Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Zivilprozessrecht folgendermaßen: Die Brüssel Ia-VO gilt, wenn die verklagte Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, Art. 5 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Dagegen wird das autonome nationale Recht nur dann angewendet, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, also ein Drittstaatenfall vorliegt, siehe Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.

Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO enthält allerdings einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Regelung des Art. 25 Brüssel Ia-VO. Das bedeutet, dass auf nationales Recht nicht zurückgegriffen werden kann, soweit Art. 25 der Verordnung eingreift. Die Anwendung des Art. 25 Brüssel Ia-VO ist nach dem klaren Wortlaut allein daran geknüpft, dass das Gericht eines Mitgliedstaates als zuständig vereinbart wurde. Auf den Wohnsitz der Parteien kommt es nach ausdrücklicher Regelung („unabhängig von ihrem Wohnsitz“) nicht an. Das hätte, wenn man es wörtlich nähme, eine drastische Konsequenz: Vereinbaren die Parteien einen deutschen Gerichtsstand, so wäre die Wirksamkeit dieser Vereinbarung immer an Art. 25 Brüssel Ia-VO zu messen. Die Vorschriften des nationalen Rechts über Gerichtsstandsvereinbarungen, wie z.B. § 38 ZPO, hätten keinen Anwendungsbereich mehr.<sup>40</sup>

Dieser Konsequenz entgeht die überwiegende Literatur, indem sie die Anwendung der Brüssel Ia-VO auf grenzüberschreitende Sachverhalte begrenzt und reine Inlandssachverhalte von ihr ausnimmt.<sup>41</sup> Der Wortlaut der

<sup>40</sup> Zum Vorrang des Europarechts s. *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 1 Rn. 16.

<sup>41</sup> *OLG Hamm*, Urt. v. 18.09.1997, 5 U 89/97 (um LugÜ); *Burgstaller/Neumayr*, Beobachtungen zu Grenzfragen der internationalen Zuständigkeit: Von *forum non conveniens* bis *Notzuständigkeit*, in: *Bachmann/Breidenbach/Coester-Waltjen/Heß/Nelle/Wolf* (Hrsg.), FS Schlosser 2005, 119 (122); *Mankowski*, in: *Rauscher* (Fn. 4) Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 21; *MüKoZPO/Patzina* § 38 Rn. 25, 5. Aufl. 2016; *Schlosser*, in: *EU-Zivilprozessrecht*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 6, 4. Aufl. 2015; dagegen: *Frauenberger-Pfeiffer*, Der „reine Binnensachverhalt“, Art. 23 Brüssel Ia-VO und der öOGH, in: *Bittner/Klicka/Kodek/Oberhammer* (Hrsg.), FS Rechberger 2005, 124 (137).

<sup>38</sup> *BGH*, Urt. v. 18.01.2011, X ZR 71/10 – juris.

<sup>39</sup> Vgl. *Saenger/Bendtsen*, (Fn. 15), § 38 Rn. 20.

Verordnung sieht eine solche Beschränkung zwar nicht ausdrücklich vor. Man könnte aber über eine teleologische Reduktion nachdenken.<sup>42</sup> Dafür sprechen die Erwägungsgründe der Verordnung: Laut Erwägungsgrund Nr. 3 Brüssel Ia-VO will die Union für Zivilsachen mit „grenzüberschreitende[m] Bezug“ Maßnahmen zur einheitlichen Regelung erlassen. Erwägungsgrund Nr. 4 unterstreicht dies und betont die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der „internationalen“ Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen. Die Kommission geht im Vorschlag zur Neufassung der Brüssel Ia-VO ebenfalls davon aus, dass mit der Verordnung grenzüberschreitende Sachverhalte geregelt werden sollten und nicht reine Inlandssachverhalte.<sup>43</sup> Dies hat einen guten Grund: Die Kommission darf gemäß Art. 81 Abs. 1 S. 1 AEUV nur Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug regeln.<sup>44</sup> Andernfalls überschreitet sie ihre Kompetenz.

Aus alledem lässt sich folgern, dass die Brüssel Ia-VO nicht bei reinen Inlandssachverhalten Anwendung findet. Für diese Fälle sind das zuständige Gericht sowie die Möglichkeit und Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach nationalem Recht zu bestimmen. Bei reinen Inlandssachverhalten ist die ZPO anwendbar und damit eine Prorogation weitgehend ausgeschlossen. Bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug richtet sich die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung dagegen allein nach der Brüssel Ia-VO.<sup>45</sup>

Nicht einfach zu beantworten ist die Frage, wann ein Sachverhalt einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist.<sup>46</sup> Ganz sicher ist dies der Fall, wenn die Parteien ihren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Staaten haben. Ein grenzüberschreitender Bezug kann sich aber auch daraus ergeben, dass eine Leistung im Ausland erbracht wird. Eine Gerichtsstandsklausel für einen Flug von Frankfurt nach Warschau ist daher stets an der Brüssel Ia-VO zu messen, auch wenn ein in Deutschland wohnhafter Passagier mit der *Lufthansa* fliegt. Die Regelung des § 38 ZPO findet daher folglich im Ergebnis nur noch bei reinen Inlandsflügen von in Deutschland ansässigen Passagieren mit deutschen Fluggesellschaften Anwendung. Das reine Überfliegen fremden Staatsgebiets, z.B. bei einem Flug von München nach Dresden über die Tschechische Republik, lässt den Inlandsflug nicht zum Auslandsflug werden.

Schließlich bleiben noch die Fälle, in denen zwei in Deutschland wohnhafte Personen eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben, die die Zuständigkeit an ein Gericht eines Drittstaates verweist. Für diese Fälle ist zwischen zwei Situationen zu differenzieren: Der Kläger wendet sich an das vereinbarte Gericht, wobei der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erhebt; oder aber der Kläger klagt vor einem deutschen Gericht, wobei der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erhebt, weil prorogiert wurde. Jetzt stellt sich die Frage, welches Gericht über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu entscheiden hat und nach welchen Regeln sich dies richtet.

Die Brüssel Ia-VO hätte eine Antwort auf diese Frage: gemäß Art. 31 Abs. 2 müsste das in der Vereinbarung berufene Gericht entscheiden, ob es zuständig ist oder nicht. Die Brüssel Ia-VO ist hier jedoch nicht anwendbar.<sup>47</sup> Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarung (HGÜ) hat ebenfalls eine Lösung parat: nach Art. 6 lit. a) HGÜ müsste dasjenige Gericht über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entscheiden, das zuerst angerufen wurde, und zwar nach dem Recht des vereinbarten Staates. Allerdings ist das HGÜ nicht auf Gerichtsstandsvereinbarungen in Bezug auf Flugreisen anwendbar, vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. f) HGÜ. Internationale oder supranationale Regeln helfen also nicht weiter.

In der Literatur ist umstritten, welches Gericht nach welchem Recht die Entscheidung über die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung treffen kann. Einige Autoren möchten das prorogierte Gericht entscheiden lassen,<sup>48</sup> andere meinen, dies sei mit dem Europäischen Primärrecht nicht vereinbar.<sup>49</sup>

Um Missbrauchsmöglichkeiten wie dem berüchtigten *italian torpedo*<sup>50</sup> vorzubeugen, scheint es angemessen, das vereinbarte Gericht darüber entscheiden zu lassen, ob es zuständig ist. Dafür muss es die Gerichtsstandsvereinbarung nach seinem Prozessrecht für gültig oder nichtig erklären. Bis dahin setzt das andere Gericht das Verfahren aus. § 38 ZPO ist auch in diesen Situationen bedeutungslos.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Bei reinen Inlandssachverhalten oder Klagen gegen eine in einem Drittstaat ansässige Fluggesellschaft sind die Zuständigkeitsregelungen der ZPO anwendbar. Für den Passagier ändert sich im Verhältnis zur Brüssel Ia-VO nichts – er kann die Fluggesellschaft am Abflug- und Ankunftsort sowie an deren Sitz verklagen. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird hingegen – anders als unter Geltung der Brüssel Ia-VO – in den meisten Fällen nicht möglich sein.

<sup>42</sup> So schon Musielak/Voit/Stadler, (Fn. 29), Art. 25 EuGVVO.

<sup>43</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM(2010)748 endg.

<sup>44</sup> Zur Bestimmung des Merkmals „grenzüberschreitend“ s. Hess in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 81 AEUV Rn. 26-30; Lenzing, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, 7. Aufl. 2015, Art. 81 AEUV Rn. 4; Rossi, in: Callies/Ruffert (Fn. 40), Art. 81 Rn. 10-12.

<sup>45</sup> Siehe zu deren Anforderungen oben III 2. e).

<sup>46</sup> Zur Problematik s. Maultzsch, Parteiautonomie bei reinen Inlandsfällen im Internationalen Privat-, Prozess- und Schiedsverfahrensrecht, in: Kronke, Herbert, Thorn, Karsten (Hrsg.), FS v. Hoffmann 2011, S. 304 ff.

<sup>47</sup> *EuGH*, 09.11.2000, Rs. C-387/98 – Coreck Maritime GmbH.

<sup>48</sup> *Mankowski*, in: in Rauscher (Fn. 4), Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 13; Schlosser/Hess, *EuZPR* 4. Aufl. 2015, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 4.

<sup>49</sup> *Geimer*, Neues und Altes im Kompetenzsystem der reformierten Brüssel I-Verordnung, in: Adolphsen/Goebel/Haas/Hess/Kolmann/Würdinger (Hrsg.), FS Gottwald, 2014, 175 (178).

<sup>50</sup> Siehe dazu *EuGH*, 09.12.2003, Rs. C-116/02 – Gasser.

## V. Fazit

Wer Ärger mit seiner Fluggesellschaft hat, sollte genau prüfen, vor welchem Gericht er diese verklagen kann. Dies bestimmt sich in vielen Fällen nicht nach der ZPO, sondern nach internationalen oder supranationalen Regelungen. Neben verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen wie dem LugÜ und dem MÜ spielt vor allem die Brüssel Ia-VO eine entscheidende Rolle, die nationale Regeln bei grenzüberschreitenden Sachverhalten verdrängt und bei Verspätungen und Annullierungen eines Fluges ohne individuelle Schadensfolgen gegenüber dem MÜ Vorrang genießt.

Regelmäßig möchte der Passagier die Fluggesellschaft am Abflugort verklagen. Das ist ihm unter der Brüssel Ia-VO auch möglich. Die besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge finden wegen der besonderen Ausnahme des Art. 17 Abs. 3 Brüssel Ia-VO für Verträge über reine Flugleistungen keine Anwendung. Der Passagier kann aber gemäß Art. 7 Abs. 2 Brüssel Ia-VO am Erfüllungsort des Vertrags klagen. Dogmatisch bereitet die europäisch-autonome Bestimmung des Erfüllungsorts zwar Probleme, diese hat der EuGH mit seiner Schwerpunktformel aber weitgehend geklärt. Sollte ausnahmsweise, nämlich bei rein innerstaatlichen Verträgen, doch die ZPO Anwendung finden, kann der Passagier ebenfalls am Abflug- oder Ankunftsort klagen. Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern sind in diesen Fällen nur wirksam, wenn sie nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen wurden.